

Gesellschaftsvertrag

der

RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH
(Entwurf 15. November 2023)

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft
- § 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft
- § 5 Stammkapital
- § 6 Gesellschaftsorgane
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 9 Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen
Beschlussfassung
- § 10 Aufsichtsrat Zusammensetzung und Aufgaben
- § 11 Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen
- § 12 Beschlüsse des Aufsichtsrats
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung
- § 16 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 17 Auflösung und Liquidation
- § 18 Gründungsaufwand
- § 19 Salvatorische Klausel

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

„RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH“.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Urach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Verkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb, die Verwaltung eigenen Vermögens und die Kapitalanlage in sonstige Vermögensgegenstände jeder Art.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Ferner ist sie berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise auf Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften auszugliedern und ihren Unternehmensgegenstand als Holding-Gesellschaft zu verfolgen.

(3) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro). Es ist in 100.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Gesellschafterin Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft („ENAG“) mit Sitz in Bad Urach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 360851, als Gründerin sämtliche Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 im Nennwert von je EUR 1,00.
- (3) Die Gründung der Gesellschaft erfolgt durch Ausgliederung aus der ENAG. Die Gesellschafterin leistet daher ihre Einlage im Wege der Sachgründung durch Ausgliederung und Einbringung ihres wesentlichen Geschäftsbetriebs in die Gesellschaft. Soweit der Wert des eingebrachten Geschäftsbetriebs höher als der Wert der übernommenen Einlageverpflichtung ist, wird der übersteigende Wert in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gebucht.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Sie hat insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 2. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes;
 4. Ergebnisverwendung;
 5. Wahl des Abschlussprüfers;
 6. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern;
 7. Wahl, Entsendung und Abberufung sowie Entlastung und Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 10;
 8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer und gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
 9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

10. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 11. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 12. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung bestimmen, welche der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 9

Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen, Beschlussfassung und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zumindest einmal im Geschäftsjahr abzuhalten.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann sowohl als Präsenzversammlung als auch als Telefon- oder Video-Konferenz abgehalten werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einer Woche durch die Geschäftsführung oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, wobei jeder Geschäftsführer alleine einberufungsberechtigt ist. In der Einladung sind die vorgeschlagene Tagesordnung, der Ort und der Beginn der Versammlung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen und abzuhalten, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Gesellschafter oder der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit dies verlangen.

- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- (6) Über jede Gesellschafterversammlung und die dort jeweils gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind insbesondere der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, der wesentliche Verlauf der Versammlung, die Abstimmungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse niederzulegen (sog. Verlaufsprotokoll). Soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, wird der Schriftführer durch den Versammlungsleiter bestimmt. Die Urschrift der vom Schriftführer unterzeichneten Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Dem Gesellschafter ist eine Durchschrift der Niederschrift zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Gesellschafter der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (7) Einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter den zu treffenden Beschlüssen zustimmen, indem sie hierüber eine Niederschrift unterzeichnen. Dies gilt nicht, wenn dem zwingende Formvorschriften entgegenstehen.
- (8) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Je EUR 1,00 eines jeden Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (insbesondere die Stellung von Anträgen nach §§ 11 und 23 AEG) in Bezug auf die von der Gründungsgesellschafterin im Wege der Ausgliederung als Sacheinlage eingebrachten Strecken betreffen, erfolgen einstimmig und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Gründungsgesellschafterin.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Gegenüber einem Gesellschafter, der nicht an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, wird die Frist erst mit Zugang des Beschlussprotokolls in Lauf gesetzt.

§ 10
Aufsichtsrat
Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Regeln des § 52 GmbHG Anwendung finden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diesen Vertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und wird in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Er muss im Kalenderhalbjahr mindestens eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen können dabei sowohl als Präsenzsitzung als auch als Telefon- oder Video-Konferenz abgehalten werden. Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung und kann für diese eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Der Aufsichtsrat beauftragt den Abschlussprüfer. Ferner prüft er den Wirtschaftsplan und seine Änderungen (§ 15 Abs. (1) und (3) dieses Vertrags), den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung, berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfungen und unterbreitet der Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung.
- (6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Maßnahmen der Geschäftsführung in Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Hierzu gehören namentlich:
 1. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen;
 2. Gewährung von Darlehen, sowie unabhängig von ihrem Wert die Gewährung jeglicher Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Aufsichtsratsmitglieder oder die Mitglieder des Zweckverbands;
 3. Stundung und Erlass von Forderungen;

4. Verpflichtungen oder Ausgaben zu Lasten der Gesellschaft, die im genehmigten Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soweit im Einzelfall oder jährlich der vom Aufsichtsrat hierfür festgelegte Grenzwert überschritten wird;
 5. Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;
 6. Gewährung von freiwilligen Zuwendungen soweit im Einzelfall oder jährlich der vom Aufsichtsrat für die Geschäftsführung festgelegte Grenzwert überschritten wird und die Gewährung nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
 7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten (§ 5 Abs. 3 BetrVG);
 8. Weitere Geschäfte und Maßnahmen, soweit eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorsieht.
 9. Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.
- (7) Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 1, 2,3 und 5 des Absatzes 6 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Absatz 6 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (9) Der Aufsichtsrat berät in der Regel die Gegenstände der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist jedoch auch ohne Vorberatung und/oder Beschlussempfehlungen zulässig.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einer Woche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Tag der Absendung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels bei postalischem Versand) und der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind die vorgeschlagene Tagesordnung und die dazugehörigen wesentlichen Unterlagen, insbesondere die Beschlussanträge, sowie der Ort und der Beginn der Versammlung mitzuteilen. Anstelle einer Übersendung der wesentlichen Unterlagen kann der Vorsitzende bestimmen, dass diese unter Mitteilung eines entsprechenden Links auf einer dafür von der Gesellschaft vorgehaltenen Plattform eingesehen und/oder heruntergeladen werden können. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels bei postalischem Versand) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und Frist der Einladung abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind in diesen Fällen jedoch nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Vorgehen in Textform zugestimmt haben.

- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats grundsätzlich teil. Diese Teilnahmepflicht entfällt, wenn der Aufsichtsrat die Teilnahme nicht wünscht.
- (5) Mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Gäste an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

§ 12

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gemäß § 11 dieses Vertrags gefasst. Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied zu einzelnen, genau bezeichneten Beschlussvorlagen, ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Schriftliche Stimmabgaben und persönliche Stellvertretung schließen sich gegenseitig aus.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder des Aufsichtsrats oder ihre Vertreter in Textform zugestimmt haben und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Vertreter das Beschlussergebnis in Textform festgehalten und allen Mitgliedern in Textform mitgeteilt hat.
- (3) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen das Recht der Alleinvertretung erteilen.

- (3) Die Geschäftsführer leiten die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Vertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (4) Die Geschäftsführung bereitet die Entscheidungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vor. Sie nimmt, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teil und gibt die geforderten Auskünfte.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 Alt. 2 BGB befreien. Sie kann im Einzelfall Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 Alt. 1 BGB erteilen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 15

Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat diese angemessen prüfen und die Gesellschafterversammlung über deren Feststellung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Anschließend werden sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung übersandt.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ende des Geschäftsjahres zur Prüfung durch den Aufsichtsrat und zur Feststellung durch die Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 16

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich.
- (2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Gesellschafter, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.
- (3) Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu. Machen mehrere Gesellschafter von dem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den verkauften Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung.

§ 17
Auflösung und Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (2) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 18
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Errichtung und Eintragung in das Handelsregister bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2.500,00.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.